

# Neue Sportbootführerscheinverordnung

## Neue SpF-Verordnung

Mit Inkrafttreten der neuen Sportbootführerscheinverordnung zum 10. Mai, entsteht auch das Erfordernis der Änderung des Fragenkatalogs. Im See-Bereich handelt es sich allerdings nur um begriffliche Anpassungen. Während im Binnen-Bereich zu den begrifflichen Korrekturen auch wenige inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

### Die Neuheiten in Kürze:

- Sportbootführerscheinverordnungen Binnen und See werden zusammengelegt.
- Die neue Sportbootverordnung gilt auf dem Rhein für Sportboote von weniger als 15 Metern Länge, gemessen ohne Ruder und Bugspriet, auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen: für Sportboote von weniger als 20 Metern Länge gemessen ohne Ruder und Bugspriet, auf den Seeschiffahrtsstraßen: für Sportboote ohne Längenbegrenzung.
- Eine nicht bestandene Prüfung kann nicht an demselben Tag wiederholt werden. Ein vier-wöchiges Abwarten zwischen Erst- und Wiederholungsprüfung entfällt.
- Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin abgegeben werden.
- Die Teilprüfungen können zu verschiedenen Zeitpunkten absolviert werden.
- Das ärztliche Zeugnis – das von jedem Bewerber einzureichen ist - ist unmittelbar vom untersuchenden Arzt dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag und in Abschrift dem Antragsteller zuzuleiten. Zusätzlich kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangt werden.
- Die Gebühren werden transparenter: Raum- und Reisekosten sind inkludiert.
- Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Prüfungsteile innerhalb eines Jahres bestanden werden. Ein bestandener Prüfungsteil ist ein Jahr gültig.

**Änderungen im Fragen- und Antworten-Katalog für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen**

### **Begriffliche Änderungen:**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Sportbootführerschein-See	Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen
Fahrzeugführer	Schiffsführer
Sportbootführerscheinverordnung-See	Sportbootführerscheinverordnung
Wasser- und Schifffahrtsamt	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

### **In welchen Fragebogen machen sich die Änderungen bemerkbar?**

<b>Nummer des Fragebogens</b>	<b>Nummer der Frage</b>	<b>Nummer der Frage aus dem Fragenkatalog (s. u.)</b>
3	19	174
4	13	153
5	28	225
8	1	1
9	18	153
10	25	225
11	11	85
13	8	85
15	1	1

## Wie lauten die geänderten Fragen im Einzelnen?

\* Die Nummer entspricht der Nummer der Frage im amtlichen Fragen- und Antworten-Katalog. Die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten entspricht der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten im amtlichen Fragen- und Antworten-Katalog; diese kann in den offiziellen Prüfungsbogen sowie in den Übungsbogen abweichen. Die roten Passagen werden gestrichen; die blauen Textteile werden neu hinzugefügt.

1.\* Was ist zu tun, wenn vor Antritt der Fahrt nicht feststeht, wer **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** ist?

- Der verantwortliche **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** muss bestimmt werden.
- Der verantwortliche **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** muss gewählt werden.
- Ein Inhaber **des eines** Sportbootführerscheins muss die Fahrzeugführung übernehmen.
- Ein Inhaber **des eines** Sportbootführerscheins muss die Verantwortung übernehmen.

85.\* Welche Vorschriften regeln die Ausrüstung, Anordnung und Anbringung der Positionslaternen, Sichtzeichen und Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen?

- Die Kollisionsverhütungsregeln (KVR), die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und die Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO).
- Die Kollisionsverhütungsregeln (KVR), die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und die Sportbootführerscheinverordnung-**See**.
- Die Kollisionsverhütungsregeln (KVR), die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und die Schiffssicherheitsverordnung.
- Die Kollisionsverhütungsregeln (KVR), die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und die Verordnung zur Sicherung der Seefahrt.

153.\* Welche örtlichen Sondervorschriften zusätzlich zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und zur Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO) gibt es und was ist darin geregelt?

- Die Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD) Nord und Nordwest zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und zur Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchO), die besondere örtliche Regelungen enthalten und Hinweise für die einzelnen Seeschiffahrtsstraßen geben.
- Die Nachrichten für Seefahrer (NfS), herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, sowie die Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS) der örtlich zuständigen **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsämter, die auf alle Veränderungen hinsichtlich Betonung, Befeuerung, Wracks und Untiefen sowie auf die Schifffahrt betreffende Maßnahmen und Ereignisse hinweisen.
- Die nautische Veröffentlichung "Sicherheit auf dem Wasser", herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr, **Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)** und **digitale Infrastruktur (BMVI)**, mit wichtigen Regeln und Tipps für Wassersportler.
- Das Seesicherheitsuntersuchungsgesetz sowie die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, die jeweils wichtige Vorschriften über das Verhalten nach einem Zusammenstoß auf den jeweiligen Seeschiffahrtsstraßen enthalten.

174.\* Wo findet man Regeln für das Durchfahren des Nord-Ostsee-Kanals (NOK)?

- Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Bekanntmachungen der WSD Nord.
- Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sowie in den Kollisionsverhütungsregeln.
- Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sowie in der Sportbootführerscheinverordnung-**See**.
- Ergänzende Vorschriften für den NOK in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung sowie im Seeaufgabengesetz.

225.\* Wie hat man sich beim Befahren von Naturschutzgebieten und Nationalparks zu verhalten?

- Befahrensregelungen (örtliche Befahrensverbote, zeitliche Befahrens-beschränkungen, festgesetzte Höchstgeschwindigkeiten und dergleichen) beachten.
- Befahrensregelungen beachten und sich bei der Nationalparkverwaltung anmelden.
- Befahrensregelungen beachten sowie Wasserschutzpolizei und **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsamt informieren.
- Befahrensregelungen sowie Festlegungen der Ordnungsämter beachten.

### **Änderungen im Fragen- und Antworten-Katalog für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen (mit Antriebsmaschine)**

Mit Inkrafttreten der neuen Sportbootführerscheinverordnung (voraussichtlich in der 19 KW.) entsteht auch das Erfordernis der Änderung des Fragenkatalogs.

**Welche Begriffe werden sich ändern?**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Sportbootführerschein-Binnen	Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen
Fahrzeugführer	Schiffsführer
Sportbootführerscheinverordnung-Binnen	Sportbootführerscheinverordnung

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder -amt	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder -amt
Weniger als 15 Meter Länge	Weniger als 20 Meter Länge

Zu den begrifflichen Änderungen wird es auch kleinere inhaltliche Änderungen geben, die nachstehend im Einzelnen aufgeführt sind.

### In welchen Fragebogen machen sich die Änderungen bemerkbar?

Nummer des Fragebogens	Nummer der Frage	Nummer der Frage aus dem Fragenkatalog (s.u.)
2	8	83
2	9	87
2	26	231
3	8	73
4	27	228
5	8	79
5	20	173
5	29	233
6	8	83
7	8	75
7	29	231
8	1	1
8	8	81
9	8	80
9	28	229
10	8	79
10	19	173
10	27	228
10	28	235
11	8	78
13	8	74
13	27	233
14	8	73
14	9	75
14	27	229
14	28	235
15	1	1
15	8	74

15	10	78
15	11	81
15	12	87
15	23	178

### Wie lauten die geänderten Fragen im Einzelnen?

\* Die Nummer der Frage entspricht der Nummer der Frage im amtlichen Fragen- und Antworten-Katalog. Die Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten entspricht der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten im amtlichen Fragen- und Antworten-Katalog; diese kann in den offiziellen Prüfungsbogen sowie in den Übungsbogen abweichen. Die roten Passagen werden gestrichen; die blauen Textteile werden neu hinzugefügt.

1.\* Was ist zu tun, wenn vor Antritt der Fahrt nicht feststeht, wer **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** ist?

- Der verantwortliche **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** muss bestimmt werden.
- Der verantwortliche **Fahrzeugführer** **Schiffsführer** muss gewählt werden.
- Ein Inhaber **des eines** Sportbootführerscheins muss die Fahrzeugführung übernehmen.
- Ein Inhaber **des eines** Sportbootführerscheins muss die Verantwortung übernehmen.

73.\* Für welche Sportboote ist der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen** vorgeschrieben?

- Für Sportboote von mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung **und weniger als 20 m Länge**, auf dem Rhein von mehr als 3,68 kW (5 PS) Nutzleistung, und weniger als 15 m Länge.
- Für Sportboote von weniger als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung und mehr als 15 m Länge.
- Für Sportboote von mehr als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung und mehr als **15 20 m** Länge, **auf dem Rhein von mehr als 3,68 kW (5 PS) Nutzleistung**.
- Für Sportboote von weniger als 11,03 kW (15 PS) Nutzleistung und weniger als 15 m Länge.

74.\* Auf welchen Gewässern gilt der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen**?

- Auf den **Binnenschiffahrtsstraßen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich**.
- Auf allen Landesgewässern.
- Auf den **Binnenschiffahrtsstraßen Bundeswasserstraßen** und allen Landesgewässern.
- Auf allen **Wasserstraßen im Binnenbereich Seewasserstraßen**.

75.\* Aus welchen Gründen muss der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen** entzogen werden?

- Bei fehlender Tauglichkeit oder fehlender Zuverlässigkeit.
- Bei zweifelhafter Tauglichkeit wegen Alkoholmissbrauch.
- Bei zweifelhafter Zuverlässigkeit aus Altersgründen.
- Bei fehlender Zuverlässigkeit **wegen nach** einer **begangenen** Ordnungswidrigkeit.

78.\* Welche Anforderungen neben der körperlichen und geistigen Tauglichkeit und fachlichen Eignung muss der Führer eines Sportbootes auf Binnenschiffahrtsstraßen, mit Ausnahme des Rheins, erfüllen, wenn die größte Nutzleistung der Antriebsmaschine 11,03 kW oder weniger beträgt?

- Mindestalter 16 Jahre.
- Nachweis der Zuverlässigkeit.
- Mindestalter 14 Jahre.
- Besitz eines Sportbootführerscheins-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen für Sportboote mit Antriebsmaschine** oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses.

79.\* Welche Anforderungen neben der körperlichen und geistigen Tauglichkeit und fachlichen Eignung muss der Führer eines Sportbootes auf dem Rhein erfüllen, wenn die Nutzleistung der Antriebsmaschine mehr als 3,68 kW beträgt?

- Besitz eines Sportbootführerscheins-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen für Sportboote mit Antriebsmaschine** oder eines gleichgestellten Befähigungszeugnisses.
- Nachweis der Zuverlässigkeit.
- Mindestens 14 Jahre.
- Mindestalter 16 Jahre.

80.\* **Welche Anforderungen muss der Rudergänger eines Sportbootes mit Antriebsmaschine grundsätzlich auf den Binnenschiffahrtsstraßen erfüllen? Welche Anforderungen werden an die Person gestellt, mit der der Schiffsführer das Ruder eines Sportbootes mit Antriebsmaschine auf Binnenschiffahrtsstraßen besetzen will?**

- Er muss mindestens 16 Jahre alt und körperlich, geistig und fachlich geeignet sein.
- Er muss mindestens 18 Jahre alt und körperlich, geistig und fachlich geeignet sein.

- Er muss mindestens 16 Jahre alt und Inhaber des Sportbootführerscheins **Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen für Sportboote mit Antriebsmaschine** sein.
- Er muss mindestens 14 Jahre alt und körperlich, geistig und fachlich geeignet sein.

81.\* Wo erhält man Auskünfte über Verkehrsbeschränkungen und aktuelle Informationen über Binnenschiffahrtsstraßen?

- Bei der **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung, im Internet unter [www.elwis.de](http://www.elwis.de) und bei der Wasserschutzpolizei.
- Bei einem Wasserwirtschaftsamt und bei der Wasserschutzpolizei.
- In der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung Teil II.
- In der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

83.\* Bis zu welcher Schiffslänge berechtigt der Sportbootführerschein **Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen** zum Führen eines Sportbootes auf Binnenschiffahrtsstraßen?

- Bis zu einer Länge von weniger als **15 20** m (ohne Ruder und Bugspriet).
- Bis zu einer Länge von weniger als 25 m (mit Ruder und Bugspriet).
- Bis zu einer Länge von weniger als 25 m (ohne Ruder und Bugspriet).
- Bis zu einer Länge von weniger als 15 m (mit Ruder und Bugspriet).

87.\* Welche Maßnahmen sind zu treffen, wenn das Fahrzeug innerhalb des Fahrwassers bzw. der Fahrrinne Grundberührung hat?

- Die **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung oder die Wasserschutzpolizei ist mit genauer Angabe der Hindernisstelle zu benachrichtigen.
- Die Wasserschutzpolizei oder die **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung ist mit genauer Angabe der Schiffsdaten zu informieren.
- Das Fahrzeug verbleibt vor Ort bis die Wasserschutzpolizei eintrifft.
- Ein Baggerunternehmen ist zu verständigen, damit das Hindernis beseitigt wird.

173.\* Wo kann man von bestehenden Höchstgeschwindigkeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen Kenntnis erhalten?

- In der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, bei der **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei.
- In der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, bei der **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei.



- In der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, bei der **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei.
- In der Binnenschifferpatentverordnung, bei der **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei.

178.\* Welche Fahrzeuge in Fahrt führen nachts nur ein weißes Rundumlicht?

- Längsseits Geschleppte oder längsseits** gekuppelte Kleinfahrzeuge.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb unter **15 20** m Länge.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb und geschleppte Fahrzeuge.
- Fahrzeuge die geschoben werden.

228.\* Welcher Befähigungsnachweis berechtigt zum Führen eines Sportbootes **mit einer Länge von 15 m bis 25 m auf dem Rhein bis zu einer Länge von 25 m auf dem Rhein?**

- Das Sportpatent.
- Das Sportschifferzeugnis.
- Der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen.**
- Der Sportbootführerschein-**See mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen.**

229.\* Welcher Befähigungsnachweis berechtigt zum Führen eines Sportbootes mit einer Länge von **15 20** m bis 25 m auf den Binnenschifffahrtsstraßen **außerhalb des Rheins?**

- Das Sportschifferzeugnis oder das Sportpatent.
- Der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen.**
- Der Sportbootführerschein-**See mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen.**
- Der Sportbootführerschein-**Binnen mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen zum Führen von Sportbooten mit Antriebsmaschine** oder das Sportpatent.

231.\* Was ist bei der Ausübung des Wassersports auf Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraßen (**z. B.** Landeswasserstraßen, kommunale und private Gewässer) zu beachten?

- Es ist gegebenenfalls die Genehmigung des Eigentümers einzuholen sowie die jeweilige Befahrensordnung zu beachten.
- Es ist immer die Genehmigung des Eigentümers einzuholen sowie die jeweilige Befahrensordnung zu beachten.
- Es ist immer die Genehmigung des **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsamtes einzuholen sowie die jeweilige Befahrensordnung zu beachten.

- Es ist gegebenenfalls die Genehmigung des Eigentümers einzuholen sowie die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten.

233.\* Welche Stelle ist für die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Sportboote zuständig?

- Jedes **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsamt.
- Der Deutsche Motoryachtverband.
- Der Deutsche Segler-Verband.
- Der Allgemeine Deutsche Automobilclub.

235.\* Welche Stellen sind für die Zuteilung eines amtlich anerkannten Kennzeichens **für Sportboote** zuständig?

- Der Deutsche Motoryachtverband, der Deutsche Segler-Verband, der Allgemeine Deutsche Automobilclub.
- Die **Wasser- Wasserstraßen-** und Schifffahrtsämter.
- Die Wasserschutzpolizei.
- Amtsgerichte, bei denen ein Schiffsregister geführt wird.

### **Gebühren für den Sportbootführerschein mit den Geltungsbereichen Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen nach (neuer) Sportbootführerscheinverordnung**

Mit Inkrafttreten der neuen Sportbootführerscheinverordnung (voraussichtlich in der 19 KW.) gelten für den Sportbootführerschein mit den unterschiedlichen Geltungsbereichen auch neue Gebühren; diese können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Die dargestellten Gebühren enthalten sowohl die Nebenkosten (Raum- und Reisekosten) als auch die Mehrwertsteuer. Auf den Bewerber kommen keine weiteren Kosten mehr zu.

Quelle: [www.dmyv.de](http://www.dmyv.de)